

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>51. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 21.08.2024</p>	<p>Nummer 19</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
77	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung	191
78	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Calbecht und Engerode der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter	192
79	Öffentliche Zustellungen*	197
80	Öffentliche Zustellungen*	200

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

77

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Salzgitter 2024

Die Europäische Union hat im Jahr 2002 die EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49/EG erlassen. Ziel ist die Reduzierung bzw. Vermeidung von Umgebungslärm und der durch ihn hervorgerufenen Schäden sowie der Schutz und Erhalt von Gebieten mit geringen Lärmimmissionen (sogenannte ruhige Gebiete). Die mit der Richtlinie einhergehende Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Lärmaktionsplanung ist in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, §§ 47a-f) verankert, die Anforderungen an Lärmkarten in der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV).

Seit 2007/2008 erfolgen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in einem fünfjährigen Turnus. Die Stadt Salzgitter steht im Jahr 2024 erneut vor der Aufstellung bzw. Fortschreibung ihres Lärmaktionsplanes. Darin sind bisherige Maßnahmen zu evaluieren und für weiterhin sowie neu belastete Bereiche nach Möglichkeit geeignete Lärmaktionsmaßnahmen zu entwickeln. Die Öffentlichkeit ist an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist zusammen mit den Lärmkarten

vom 22.08. bis einschließlich 18.09.2024

auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter www.salzgitter.de/beteiligungen einsehbar.

Zusätzlich liegt der Planentwurf während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen den Zimmern 918 und Zimmer 919 aus und kann zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag, Dienstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Sie sind per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de oder schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu richten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen innerhalb der Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte zu dem Planentwurf erhalten Sie zu den o. g. Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer 916 oder 919; Telefon (05341) 839 -3694 oder -3748.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

78

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Calbecht und Engerode

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 14.02.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 12.05.2016 Calbecht und vom 11.09.2008 Engerode beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die Antragstellersin und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Gebühren****I. Grabgebühren****1. für Reihengräber und Reihenurnenstellen**

- | | |
|---|----------|
| a) je Wahlgrabstelle (Einzel-Doppel-Familienstelle) | € 570,00 |
| b) je Wahlgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 0,00 |
| c) je Wahlurnenstelle | € 570,00 |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber PFLEGELEICHT (Doppel- oder Familienstellen) nur Calbecht

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 1.000,00 |
| b) je Wahlurnenstelle | € 1.000,00 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|--|----------------------------|
| 3. <u>für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)</u> | |
| als Urnenstelle | € 700,00 |
| als Erdgrabstelle nur Engerode | € 1.000,00 |
| einschließlich Namenstafel gegen Berechnung | |
| für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben | |
| 4. <u>für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle</u> | € 340,00 |
| (Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) | |
| 5. <u>für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr</u> | |
| (zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung) | |
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 der Gebühr nach Nr. 2 |
| b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/30 der Gebühr nach Nr. 1 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 der Gebühr nach Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung wird vom Bestattungsinstitut geregelt und in Rechnung gestellt.

- | | |
|--|---------|
| 2. <u>Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Kirche und Aufbahrung</u> | € 60,00 |
| für Mitglieder der ev.-luth. Kirchengemeinde sowie Gemeindemitglieder anderer christlicher Gemeinschaften ohne Entgelt | |

III. Verwaltungsgebühren

1. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung) € 60,00
2. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) € 150,00

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 - a) für die Dauer der Ruhefrist entfällt
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr entfällt
2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle
 - a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle € 250,00
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 9,00
3. für das Abräumen von Grabmalen nach Ablauf der Ruhefrist
werden mit der Rechnung für die Grabstelle eingefordert € 300,00
4. Unterhaltung von Grabstellen
bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Abräumkosten zu zahlen.

§ 6**Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 14. Februar 2024

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter

Kirchenvorstand

(Siegel)

gez. Hübner

gez. Quedenfeld

.....

.....

Pfarrer/in

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Salzgitter 28.05.2024
....., den

(Siegel)

.gez. i.A. Rewitz

.....
(Ober-)Bürgermeister

.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den24.Juni 2024.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i. A.
gez. Schlepp

